

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (989 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über Kreditoperationen.

Dem Staatssekretär für Finanzen wurde mit dem Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen und mit dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, eine weitere Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4000 Millionen Kronen eingeräumt.

Der Staatssekretär für Finanzen hat von diesen Kreditermächtigungen zum überwiegenden Teile bereits Gebrauch gemacht. Der gegenwärtig zur Verfügung stehende Kreditrest wird möglicherweise nicht hinreichen, um die bis Ende dieses Jahres erwachsenden und durch normale Staatseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten.

Die Ursache liegt zunächst darin, daß unausweichliche Ausgaben in einem höheren Maße erwachsen, als bei Einbringung der vorerwähnten Gesetze erwartet werden konnte. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die Erschöpfung der amerikanischen Getreidelieferungen die Notwendigkeit ergeben, durch außerordentliche Getreidekäufe rechtzeitig vorzusorgen, was zum Teil auch durch den Abschluß des Kontingentübereinkommens mit dem Staate S. H. S. ermöglicht worden ist. Infolgedessen mußte die Kriegsgetreideanstalt mit großen Getreideeinkäufen, durch die für den Bedarf der Bevölkerung bis in das Frühjahr des nächsten Jahres vorgesorgt wurde, vorgehen. Ein weiterer großer Geldbedarf ergab sich aus der Vorsorge für die Aufbringung des inländischen Getreides, die der Getreideanstalt sowie der mit der Organisation eines Warenaustausches auf dem Lande betrauten landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle obliegt. Endlich mußten der Zuckerstelle größere Vorschüsse gegeben werden, die erst in einem späteren Zeitpunkte in die Staatskassen zurückfließen werden.

Diese und ähnliche Umstände haben den Geldbedarf der Staatskasse in den letzten Monaten sehr erheblich gesteigert, so daß eine Ergänzung der Kreditermächtigung notwendig erscheint.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21, das für die Deckung des gesamten Jahresabganges Vorsorge trifft, ist nahezu fertiggestellt. Da aber mit seiner zeitgerechten Verabschiedung kaum gerechnet werden kann, so muß für die Zeit bis zu seiner Gesetzwerdung vorgesorgt werden.

Der Vorlage der Staatsregierung wurde vom Finanz- und Budgetausschusse zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,

Obmann.

Schiegl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, erteilten Kreditermächtigungen in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1920 die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Höchstbetrage von 3000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Bezüglich derselben finden alle Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.